

Flohmarktordnung

Grassau

Präambel

Der Flohmarkt trägt erheblich zur Attraktivität des Michaelimarktes und des Georgimarktes bei und bereichert damit das Marktgeschehen. Die Gewerbetreibenden der Bahnhofstraße sind daran interessiert an den Grassauer Märkten, abwechslungsreiche Angebote zu präsentieren sowie durch den Flohmarkt die Besucher zu begeistern.

1. Gültigkeit der Marktordnung

Diese Marktordnung regelt die Teilnahmebedingungen und das Verhalten von Standbetreibern

2. Anerkennung Marktordnung

Das Betreten des Geländes ist für TeilnehmerInnen nur unter Anerkennung der Flohmarktordnung gestattet.

3. Ort, Zeit und Dauer des Wochenmarktes

1. Der Wochenmarkt findet auf der Wiese zwischen Raiffeisenbank und Kaffehaus statt.
2. Markttag: Georgimarkt 8.00 – 18.00 Uhr
 Michaelimarkt 8.00 – 18.00 Uhr
3. Standaufbau von 07.00 – 08.00 Uhr
4. Standabbau von 18.00 – 19.00 Uhr

4. Angebot des Wochenmarktes

Angebot: Gebrauchte und alte Ware

Der Verkauf von Neuwaren ist nicht möglich.

Jeglicher Verkauf von Neuwaren fällt unter das Gewerberecht und bedarf einer Gewerbeberechtigung. Der Stand eines gewerblichen Anbieters ist durch Anbringung eines Firmenschildes als gewerblicher Stand zu kennzeichnen. Gewerbliche Anbieter haben auf Verlangen für jeden Verkauf eine Quittung mit Namen und Anschrift des Unternehmens im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auszustellen.

5. Verbotene Artikel

Verboten ist das Anbieten und der Verkauf von:

- Waffen jeder Art einschließlich Zubehör, Softair-Gun, Dekorations- und Sammlerwaffen
- Gewalt verherrlichenden, rassistischen, pornografischen Gegenständen, Filmen u. Literatur
- Gegenständen, deren Verkauf gegen das Urheber- oder Wettbewerbsrecht verstößt
- Objekten jeglicher Art, auf denen Naziembleme erkennbar sind, oder die solche darstellen
- Lebensmittel sowie Blumen und Pflanzen jeglicher Art
- Tieren und Tiernahrung, Plagiaten, Raubkopien, pyrotechnischen Gegenständen und alle vom Gesetzgeber untersagten Waren.

6. Standplätze

1. Auf dem Flohmarktareal dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Ein Standplatz darf nur bezogen werden, wenn der Veranstalter die Zustimmung erteilt.
2. Die Zuweisung des Standplatzes erfolgt am Markttag Vorort
3. Die Standplätze werden nach den marktbetrieblichen Erfordernissen und nach dem zur Verfügung stehenden Platz des Marktgeländes zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes.
4. Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung des Veranstalters nicht vergrößert, vertauscht oder zum anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.
5. Die Erlaubnis kann vom Veranstalter widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Wie z.B.
 - Die Auf- oder Abbauzeiten nicht eingehalten werden
 - Der/die Inhaber*in der Erlaubnis erheblich oder trotz wiederholter Mahnung gegen die Marktordnung verstoßen haben.
 - Der/die Erlaubnisinhaber*in die Standgebühren nach Aufforderung nicht bezahlt.
 - Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Gemeinde die sofortige Räumung des Standplatzes anordnen

7. Gebühren

Für die Benutzung des Standplatzes fallen keine Gebühren an.

8. Auf- und Abbau

1. Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, Ausgepackt oder ausgestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Stunde nach Beendigung der Marktzeit entfernt sein und können andernfalls auf Kosten des Standinhabers entfernt werden.
2. Das Befahren des Marktplatzes während der Marktzeit mit Fahrzeugen aller Art ist nicht zulässig.
3. Während der Marktzeit muss der/die Standinhaber*in bzw. ein/e verantwortliche*r Ansprechpartner*in ständig anwesend sein.

9. Verkaufseinrichtungen

1. Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktgelände sind nur die, Verkaufsstände mit max. 3 x 3m Fläche zugelassen. (Tisch, Pavilion)
2. Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 Meter sein, Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 Meter gestapelt werden
3. Offenes Licht und Feuer darf nicht verwendet werden. Elektrische Anlagen müssen vorschriftsmäßig erstellt und regelmäßig geprüft sein.

10. Verhalten auf dem Wochenmarkt

1. Alle Teilnehmer*innen am Flohmarkt haben die Bestimmungen dieser Flohmarktordnung sowie die allgemein geltenden Vorschriften zu beachten.
2. Alle Marktteilnehmer*innen haben sich so zu verhalten, dass durch sie oder durch ihre Waren, Verkaufseinrichtungen oder Betriebsgegenstände keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werde.

11. Sauberhalten des Marktplatzes

Die Standinhaber*innen sind verpflichtet:

- Dafür zu sorgen, dass Papier oder anderes leichtes Material nicht verweht werden
- Verpackungsmaterial, Abfälle von ihren Standplätzen, den angrenzenden Flächen in die selbst bereitgestellten Gefäße einzufüllen und zu entsorgen.
- Wenn die Verpflichtungen zum Sauberhalten des Marktplatzes von den Standbetreiber*innen nicht erfüllt werden, kann sich der Veranstalter zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen und die entsprechenden Kosten den Verursacher*innen in Rechnung stellen.

12. Präsenzpflicht

1. Mit Anmeldung besteht für den/die Standinhaber*in die Pflicht, die Bestimmungen dieser Marktordnung einzuhalten und den Flohmarkt zu den Marktzeiten zu beschicken.
2. Ist es einem/einer Standinhaber*in wegen unvorhersehbarer Ereignisse (z.B. Krankheit, Panne etc.) nicht möglich, den Wochenmarkt zu beschicken, hat er /sie dies unverzüglich dem Veranstalter zu melden.

13. Energieversorgung

- Keine -

14. Haftung

1. Die Benutzung und der Besuch des Flohmarktgeländes erfolgen auf eigene Gefahr.
2. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen. Wenn aufgrund höherer Gewalt oder aus anderen, vom Veranstalter nicht zu vertretenden Gründen, Flohmärkte nicht stattfinden oder unterbrochen werden, so kann daraus von den Standinhaber*innen kein Schadenersatzanspruch abgeleitet werden.
3. Für Beschädigungen haftet die/der Verursacher*in, Standinhaber haften im Rahmen der Aufsichtspflicht auch für Ihr Personal bzw. Beauftragten.

15. Platzreservierung

Ein Standplatz kann bis 3 Tage vor dem Flohmarkt schriftlich oder per Mail c.steindlmueeller@t-online.de mit ausgefüllten und unterschrieben Anmeldeformular reserviert werden.

Reservierungen werden so lange entgegengenommen, so lange Standplätze zur Verfügung stehen bzw. frei sind.